

# Entgeltliche Übertragung der Patientenkartei als sonstige Leistung

Wir haben Sie bereits vor zwei Jahren über die **umsatzsteuerliche Behandlung** einer entgeltlichen Überlassung einer **Patientenkartei** informiert (siehe KI 06/14). Bereits damals hat das **BFG** geurteilt, dass die Übertragung einer Patientenkartei eine **sonstige Leistung** und keine Lieferung darstellt. In einem Fall, den das BFG unlängst (GZ RV/5100368/2016 vom 31.3.2016) zu beurteilen hatte, stand erneut die Frage im Raum, ob die entgeltliche Überlassung einer Patientenkartei eines Lungenfacharztes eine **Lieferung oder eine sonstige Leistung** darstellt. Nach Ansicht des Beschwerdeführers handle es sich bei der Übertragung der Patientenkartei um eine **Lieferung**, die nach § 6 Abs. 1 Z 26 UStG von der **Umsatzsteuer befreit** sei, da der Arzt keinen Vorsteuerabzug vornehmen konnte und den Gegenstand ausschließlich für seine **Tätigkeit als Arzt** verwendet hat.

Das **Finanzamt** und schließlich auch das **BFG** hielten dazu fest, dass es sich bei der Übertragung einer Patientenkartei um eine **sonstige Leistung** handle. **Abweichend** zu den **Umsatzsteuerrichtlinien** (Rechtsmeinung des BMF) ist also in diesem Fall nicht von einer Lieferung sondern in **europarechtskonformer Interpretation** von einer **sonstigen Leistung** auszugehen. Da nach Ansicht des BFG eine sonstige Leistung vorliegt, ist auch die oben erwähnte Umsatzsteuerbefreiung nicht anwendbar. Das BFG hält also in einem weiteren Fall fest, dass die Übertragung einer Patientenkartei, die einem **Kundenstock/Firmenwert** grundsätzlich ähnelt, **umsatzsteuerlich** eine **sonstige Leistung** darstellt und keine Lieferung. Die frühere Rechtsprechung des VwGH (GZ 91/15/0067 vom 20.1.1992) in diesem Bereich ist damit überholt. Da diese Rechtsfrage bereits durch ein Urteil des EuGH geklärt wurde, war auch **keine Revision** beim VwGH zuzulassen.